



Satzung

(VR 1283; beschlossen 31.05.2015)

Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar-Birk Friedenskirche e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Kirchbauverein der Evangelischen Kirchengemeinde Lohmar-Birk Friedenskirche e.V.“ mit Sitz in Lohmar-Birk.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein wirkt bei der Beschaffung der für den Ausbau und für die Ausstattung des evangelischen Gemeindezentrums (Friedenskirche) in Lohmar-Birk erforderlichen Geldmittel und bei der Erbringung von Dienst- und Sachleistungen mit.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod,
 2. Austritt:
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
Eine Austrittserklärung kann als gegeben angenommen werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es am Verein nicht mehr interessiert ist. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
 3. Ausschluss.
Der Ausschluss kann aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verzug eines Jahresmitgliederbeitrages trotz Mahnung, erfolgen. Der entsprechende Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich dem Mitglied bekannt zu machen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mindestmitgliederbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand, in der Regel vom Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 1. Die Wahl und evtl. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie der Kassenprüfer,
 2. die Entlastung des Vorstandes aufgrund des jährlich zu erstattenden Kassenberichtes,
 3. die Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge,
 4. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
 5. die Beschlussfassung über Maßnahmen des Vereins,
 6. die Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung,
 7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vom Vorstand, in der Regel vom Vorsitzenden, einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Kassenprüfer für erforderlich halten oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7 Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart.
Der Vorsitzende alleine sowie der Geschäftsführer und der Kassenwart zusammen sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2) Der erweiterte Vorstand kann zusätzlich Beisitzer umfassen.
- 3) Der Vorstand hat sich der Verfolgung der Vereinszwecke zu widmen und die hiermit verbundenen Geschäfte zu erledigen. Ihm obliegt insbesondere
 1. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 3. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 4. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 5) Die Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.

§ 8 Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von zwei Jahren als Kassenprüfer bestellt.

- 1) Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und die Belege über Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Sie haben die Pflicht, Mängel zu rügen und deren Behebung zu überwachen.
- 2) Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Darüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen.
- 3) Die Kassenprüfer sind in ihrer Tätigkeit nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie sind verpflichtet, bei Feststellung von Unkorrektheiten oder grober Mängel in der Kassenführung unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen. Dasselbe gilt bei Feststellung, dass die dem Verein zugeflossenen Mittel nicht ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet worden sind.

§ 9 Übergangsbestimmung

Die Mitgliederversammlung überträgt dem Vorstand das Recht, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffend oder gesetzlich zwingend – insbesondere zum Erhalt der Gemeinnützigkeit – vorgeschrieben sind, vorzunehmen und zum Vereinsregister anzumelden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Lohmar-Birk, die es ausschließlich für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 31.05.2015 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.